

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernhard Braun und Dr. Lea Heidebreder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/610 –

Dienstrad-Leasing für Landesbedienstete

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/610** – vom 12. Juli 2021 hat folgenden Wortlaut:

Das Fahrrad ist das klimafreundlichste Verkehrsmittel. Insbesondere für den Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz gewinnt das Fahrrad immer mehr an Bedeutung. Zudem fördert das Radfahren die Gesundheit und körperliche Fitness. Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland im Oktober 2020 ein Dienstrad-Leasing für Landesbedienstete eingeführt. Laut Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags stehen einer Einführung auch in Rheinland-Pfalz keine rechtlichen Bedenken entgegen. Für Angestellte der Kommunen ist seit der letzten Tarifrunde ein Dienstrad-Leasing möglich.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie könnte aus Sicht der Landesregierung eine Formulierung lauten, die im Landesbesoldungsgesetz die Nutzung eines Dienstrad-Leasingmodells ermöglicht?
2. Würden die Beamtinnen und Beamten der Kommunen ebenfalls unter eine solche Regelung fallen?
3. Wird sich die Landesregierung darüber hinaus in der diesjährigen Lohnrunde der Tarifvertragsparteien für ein Dienstrad-Leasing für Landesbedienstete und die Möglichkeit der Entgeltumwandlung einsetzen?
4. Welche Erkenntnisse aus dem bereits bestehenden Dienstrad-Leasingmodell des Landes Baden-Württemberg oder einer anderen Best Practice liegen der Landesregierung vor?
5. Welche Vorteile sieht die Landesregierung beim Modell des Dienstrad-Leasings über eine Entgeltumwandlung für die Landesbediensteten?
6. Inwiefern kann ein Dienstrad-Leasing dazu beitragen, die Attraktivität des Landes Rheinland-Pfalz als Arbeitgeber zu steigern?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Da jede Entgeltumwandlung für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in den Regelungskontext des besoldungsrechtlichen Verzichtverbots fällt, müsste § 2 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) für die Nutzung eines Dienstrad-Leasing-Modells dahin gehend ergänzt werden, dass hiervon Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder ausgenommen sind. Als Beispiel kann auf § 3 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg Bezug genommen werden.

Zu Frage 2:

Ja, da diese nach § 1 Abs. 1 LBesG ebenfalls unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung beabsichtigt, wie im aktuellen Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2021 bis 2026 vereinbart, eine mögliche Vereinbarung der Tarifvertragsparteien in der anstehenden Lohnrunde 2021 zum Dienstrad-Leasing zeitnah umzusetzen.

Derzeit ist für den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) das Dienstrad-Leasing im Rahmen der Entgeltumwandlung für Tarifbeschäftigte nicht vereinbart.

Ob und in welcher Form durch die Gewerkschaften diesbezüglich Forderungen im Rahmen der anstehenden Lohnrunde 2021 erhoben werden, ist nicht bekannt.

Tarifvertragspartei neben den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist die TdL, in welcher sich Rheinland-Pfalz und die anderen deutschen Länder mit Ausnahme von Hessen zu einer Arbeitgebervereinigung zusammengeschlossen haben. Zweck der Tarifgemeinschaft ist die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen des öffentlichen Dienstes. Es bleibt daher insbesondere abzuwarten, wie sich die TdL als Verhandlungspartner gegenüber möglichen gewerkschaftlichen Forderungen positionieren wird. Vor diesem Hintergrund kann eine weitergehende Festlegung – insbesondere ohne Kenntnis möglicher gewerkschaftlicher Forderungen – nicht erfolgen.

Zu Frage 4:

Seit dem 20. Oktober 2020 können die rund 172 000 Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Baden-Württemberg im Rahmen einer Entgeltumwandlung eines Teils ihrer Bezüge ein Fahrrad oder Pedelec zur Nutzung überlassen bekommen. Baden-Württemberg war das erste Bundesland, das seinen Bediensteten ein Radleasing angeboten hat. Die dortigen Tarifbeschäftigten können das Angebot nicht in Anspruch nehmen, weil es hierfür bislang an einer Rechtsgrundlage im Tarifrecht (s. o.) fehlt.

Das baden-württembergische Ministerium für Verkehr hatte in Zusammenarbeit mit dem dortigen Finanzministerium im Jahr 2019 die Einführung eines landesweiten Radleasing-Modells europaweit ausgeschrieben. Den Zuschlag für das wirtschaftlichste Angebot erhielt die Bietergemeinschaft um die JobRad GmbH aus Freiburg.

Mit dem Jobrad-Angebot will das Land Baden-Württemberg einen Anreiz setzen, mehr Fahrten mit dem Rad zurückzulegen, auf dem Weg in den Dienst und privat. Das Land will damit einen aktiven Beitrag zum Klima- und Immissionsschutz und für die Gesundheit der Bediensteten leisten. Darüber hinaus soll auch die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber verbessert werden.

Seit dem 17. Mai 2021 können ferner Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter der Freien Hansestadt Hamburg, vergleichbar dem Modell in Baden-Württemberg, im Rahmen einer Entgeltumwandlung eines Teils ihrer Bezüge ein Fahrrad oder Pedelec zur Nutzung überlassen bekommen.

Auch die Länder Schleswig-Holstein und Berlin haben entsprechende Bestrebungen.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung sieht im Modell des Dienstrad-Leasings zunächst einen wertvollen Aspekt zur Gesunderhaltung der Landesbediensteten, die die geleaste Diensträder nicht nur für den Arbeitsweg nutzen können, sondern auch in ihrer Freizeit.

Hinzu kommt der finanzielle Vorteil der Entgeltumwandlung, indem die monatlichen Raten das Bruttoeinkommen mindern und damit in Abhängigkeit von der individuellen steuerlichen Situation zu Einsparungen bei den Landesbediensteten führen können. Auch die monatliche Ersparnis von Treibstoffkosten, die sonst für die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeugs angefallen wären, sind zu berücksichtigen.

Schließlich können die Landesbediensteten bei Nutzung des Dienstrads einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und zur Entlastung der Innenstädte vor Lärm und Abgasen beitragen.

Zu Frage 6:

Dienstrad-Leasing ist ein erfolgreiches Instrument, um vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Landesdienst zu gewinnen oder zu binden.

Daneben wollen immer mehr Menschen einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten, auch am Arbeitsplatz. Menschen auf Arbeitsplatzsuche wählen deshalb immer häufiger ihren Arbeitgeber auch danach aus, wie sich dieser in Fragen des Klimaschutzes engagiert. Das Angebot eines Dienstrad-Leasings für die Landesbediensteten wäre in diesem Zusammenhang ein wichtiger Baustein, um die Attraktivität des Landes Rheinland-Pfalz als Arbeitgeber zu steigern.

Doris Ahnen
Staatsministerin